

nach dem Verstande nicht  
gehabt haben. Man sehe die  
Hauptbriefe in dem Singul. Lu-  
fat. P. II. N. 11. p. 317.  
Und gleiches in Hauptbriefen  
Sitten. Sitten. N. p. 338.  
Dann ist zu sehen dass  
es wohl von dem Herrn  
schonst Pflichtgebot des  
Dietrich, und mit demselben  
unter gleichem Namen  
zustanden haben. Das  
hat man durch den  
Seculum durch den  
weiteren gezeigten

1500. Braung von Kuffitz  
zu Kuffitz. In dem  
1506, dem Rathe zu  
dem, der Kommanden von  
dem, der Kommanden von  
dem, der Kommanden von

1507. Fünftes von Kuffitz, das  
möglichst für die von Kuffitz  
hat, welche nach 1534.  
als Wittens von Kuffitz,  
nachdem, ein und dem  
Wiss. Senat. Forti. nach